



Dienstzeiten der städtischen Ämter zum Jahreswechsel 2024/2025

Über die Weihnachts- und Neujahrszeit 2024/2025 sind das Rathaus Bad Rappenau und das zentrale Bürgerbüro wie folgt geschlossen bzw. geöffnet:

1. Öffnungszeiten

Montag, 23.12.2024
Freitag, 27.12.2024
Samstag, 28.12.2024
(Bürgerbüro geöffnet)
Montag, 30.12.2024
Donnerstag, 2.1.2025
Freitag, 3.1.2025
Samstag, 4.1.2025
(Bürgerbüro geöffnet)

2. Schließzeiten

Dienstag, 24.12.2024
Mittwoch, 25.12.2024
Donnerstag, 26.12.2024
Dienstag, 31.12.2024
Mittwoch, 1.1.2025 (Neujahr)
Montag, 6.1.2025 (Heilige Drei Könige)

Bitte denken Sie rechtzeitig an den Kauf Ihrer Müllmarken für das Jahr 2025.

Betriebsferien in der Stadtbücherei

Die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau hat in der Zeit vom 22.12.2024 bis einschließlich 1.1.2025 geschlossen. Ab Donnerstag, 2.1.2025 hat die Bücherei wieder zu den üblichen Zeiten geöffnet. Wir bitten alle Nutzer um Beachtung.

Ausstellung KRAL 2 von Sabine Behrendt und Johannes Vögele

KunstRaumAlsLebensraum
im Wasserschloss Bad Rappenau
5.1.2025

Geöffnet Sa. und So., 13.00 – 18.00 Uhr

Begleitveranstaltungen

15.12. um 16.30 Uhr
Konzert der Percussion-Trommelgruppe „Krachofaz“
21./22.12. ab 13.00 Uhr
Kunstbazar
22.12. um 16.00 Uhr
Handpankonzert von „Forestflow“



*Frohe Weihnachten und ein
friedvolles und gesundes Jahr 2025*

wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern
Gemeinderat und Bürgermeister
der Stadt Bad Rappenau
und der Gemeinde Siegelsbach

In den Wochen 52/2024 und 01/2025 erscheint wegen der Betriebsferien des Ver-
lages kein Mitteilungsblatt.

Siegelsbach



*Ich wünsche Ihnen
im Namen
des Gemeinderates,
der Gemeindeverwaltung
und auch ganz persönlich,
eine besinnliche
Adventszeit und
fröhliche Weihnachten.*

*Möge das neue Jahr Ihnen
Gesundheit, Glück und
viele schöne Momente
bringen.*

Herzliche Grüße, Ihr

Tobias Haucap
Bürgermeister

Grußwort des Bürgermeisters zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachten und der Jahreswechsel stehen wieder unmittelbar vor der Tür. Wir alle freuen uns auf ein paar freie Tage, auf etwas Ruhe und Zeit im Kreise unserer Lieben. Diese besondere Zeit lädt uns ein innezuhalten, zurückzublicken und die Momente der Freude und des Miteinanders zu schätzen.

Der Blick zurück zeigt wieder einmal ein aufregendes Jahr. Im Außenbereich unserer Sporthalle konnten wir den Pumptrack sowie das Multifunktionsfeld feierlich einweihen. Beides sind großartige Sportanlagen, die von Jung und Alt gerne genutzt werden.

Der „neue“ Gemeinderat hat nach seiner Wahl im Juni nahtlos an die gute Arbeit der Vergangenheit angeknüpft. Wir haben beispielsweise zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung in der „Ortsmitte“ die Aufnahme der Gemeinde Siegelsbach in eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme des Landes Baden-Württemberg auf den Weg gebracht. Aufbauend auf den Ergebnissen eines Workshops, in dem sich alle Bürger beteiligen konnten, hat der Gemeinderat ein tolles Konzept erarbeitet. Auch die Friedhofsentwicklungsplanung geht weiter voran. Im kommenden Jahr wollen wir dort weiter in die Sanierung einsteigen und darüber hinaus neue Grabarten errichten.

In unserem Neubaugebiet „Hinter der alten Schule“ sind bereits die ersten Häuser bezogen. Zudem konnten wir nach langer und intensiver Suche einen Investor für unser Wohnprojekt finden. In den kommenden Jahren wird dort neben barrierefreien Wohnungen und dem Angebot von betreutem Wohnen auch eine Tagespflegestation entstehen - ein echter Mehrwert für Siegelsbach.

Mit dem U-Boot Transport und unserem Dorffest hatten wir auch in diesem Jahr echte Highlights in Siegelsbach zu bieten. Was bei diesen Veranstaltungen von Vereinsseite auf die Beine gestellt wurde, war fantastisch.

Die Weihnachtszeit ist eine Zeit der Nächstenliebe, des Zusammenhalts und der Hoffnung. In unserer Gemeinde erleben wir immer wieder, wie wichtig es ist, füreinander da zu sein. Lassen Sie uns in dieser festlichen Zeit auch an die Menschen denken, die vielleicht nicht so viel Glück haben oder sich in schwierigen Situationen befinden. Ein kleines Lächeln, ein freundliches Wort oder eine helfende Hand können oft einen großen Unterschied machen. Die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die sich in unseren Vereinen engagieren, tragen maßgeblich dazu bei, dass unser Zusammenleben so lebendig und herzlich ist. Allen, die sich in unserer Gemeinde engagieren, sei herzlich gedankt.

Ein großes Dankeschön auch dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Einladung zum Weihnachtsliedersingen

Weihnachtsliedersingen und -spielen vor dem Bürgerzentrum Siegelbach an Heiligabend

Am Dienstag, 24.12.2024 laden der Gesangverein „Eintracht 1906“ und der Musikverein herzlich zum alljährlichen Weihnachtsliedersingen und -spielen ab 16.00 Uhr vor dem Bürgerzentrum Siegelbach ein. Nach einem Grußwort durch Bürgermeister Tobias Haucap werden der Gesangverein und der Musikverein die Einwohnerschaft durch Singen und Spielen auf den Heiligabend einstimmen.

Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind wie immer durch die vorbereiteten Liedblätter, die vor Ort verteilt werden, zum Mitsingen aufgefordert. Anschließend schenken die beiden Vereine kostenlos Kinderpunsch und Glühwein aus.

Die Anwesenden sollten sich dafür ihre eigene Tasse mitbringen, da diese nicht bereitgestellt werden. Bei schlechtem oder zu kaltem Wetter findet die Veranstaltung im Bürgerzentrum statt.

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2025.

Flächenlos- und Polterholzversteigerung

Die diesjährige Flächenlos- und Polterholzversteigerung findet am Samstag, 28.12.2024 um 14.00 Uhr statt.

Treffpunkt: Friedhof Siegelbach

Versteigert werden Flächenlos- und Polterholz.

Einladung zum Neujahrsempfang 2025

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, zum Neujahrsempfang 2025 am Sonntag, 12. Januar 2025 um 16.00 Uhr im großen Saal des Bürgerzentrums lade ich Sie ganz herzlich ein. Im feierlichen Rahmen werden Bürgerinnen und Bürger geehrt, die sich in der Gemeinde besonders ehrenamtlich engagiert haben. Weiterhin wird die Blutspenderehrendnadel an langjährige Blutspenderinnen und Blutspender verliehen und für die im Jahr 2024 geborenen Kinder Gutscheine für Obstbäume überreicht.

Ich freue mich auf Ihren Besuch.

Ihr **Tobias Haucap**, Bürgermeister



Foto: pixabay

Bürgersprechstunde

Liebe Siegelbacherinnen und Siegelbacher, Ihre Meinung ist mir und meinem Team sehr wichtig. Um den regelmäßigen Austausch zwischen dem Rathaus und Ihnen sicherzustellen, biete ich daher an einem Donnerstag im Monat ab 16.30 Uhr eine Bürgersprechstunde an. Sie haben hier die Möglichkeit, Ihre Themen, Fragen oder Anregungen mit mir zu besprechen. Um die Sprechstunde zeitlich koordinieren zu können, melden Sie sich bitte kurz telefonisch bei Frau Fuchs unter der Nummer 07264/9150-33 an.

Die nächsten Termine:

30.1.2025, 27.2.2025, 27.3.2025, 8.5.2025, 22.5.2025 und 3.7.2025

Sie können sich selbstverständlich auch weiterhin gerne unmittelbar mit Ihren Anliegen an die Verwaltung wenden. Oft können wir Ihnen auch direkt weiterhelfen.

gez. **Tobias Haucap**, Bürgermeister

Kinder- und Jugendsprechstunde

Du wohnst in Siegelbach und gehst hier in den Kindergarten, auf den Spielplatz, bist Mitglied in einem Verein, benutzt hier Fahrradwege und Busse?

Dir fallen dabei bestimmt viele Dinge auf. Uns ist es wichtig, dass du dich hier wohlfühlst. Deshalb sag uns, was dir hier gefällt oder was wir verbessern können.

Frau Fuchs und Herr Bürgermeister Haucap bieten immer an einem Donnerstag im Monat zwischen 15.00 und 16.30 Uhr eine Kinder- und Jugendsprechstunde an. Rufe vorher an, Tel. 07264/9150-33.

Die nächsten Termine

30.1.2025, 27.2.2025, 27.3.2025, 8.5.2025, 22.5.2025 und 3.7.2025

Bürgerbüro geschlossen

Das Bürgerbüro bleibt am Dienstag, 14.1.2024 wegen einer Fortbildung zur Bundestageswahl 2025 geschlossen.

Sommerferienbetreuung

Liebe Eltern der Klassen 1 – 4, auch in diesem Schuljahr bieten wir wieder gemeinsam mit der Gemeinde Hüffenhardt eine Sommerferienbetreuung über 6 Wochen an. Anmeldeschluss ist der 31.1.2025. Weitere Informationen sowie den Anmeldebogen erhalten Sie auf unserer Homepage oder über gemeinde@siegelbach.de, Tel. 07264/91500.

Veranstaltungen im Januar

1.1.	Radsportfreunde	Neujahrswanderung	
5.1.	Musikverein	Neujahrbrunch	Gasthaus zur Eisenbahn
10.1.	Musikverein	Probebeginn nach Winterpause	Großer Bürgersaal
11.1.	Sportclub 1921 e.V.	Christbaumsammlung	in allen Straßen
12.1.	Gemeinde Siegelbach	Neujahrsempfang	Großer Bürgersaal
18.1.	Freiwillige Feuerwehr	Jahreshauptversammlung	Großer Bürgersaal
21.1.	Evangelische Kirchengemeinde	Café im Schloss	Ev. Gemeindehaus
26.1.	Gesangverein „Eintracht 1906“ Siegelbach e.V.	Gedenkfeier	Kath. Kirche
28.1.	Gemeinde Siegelbach	Gemeinderatssitzung	Großer Bürgersaal

Altersjubilär

1.1. Blum, Ottmar Valentin 90 Jahre

Siegelbacher Vereine und Einrichtungen



Astrid-Lindgren-Schule Siegelbach

Weihnachtsferien

Der letzte Schultag vor den Weihnachtsferien ist am Freitag, 20.12.2024, an diesem Tag endet der Unterricht um 11.10 Uhr. Die Kernzeitbetreuung ist bis 16.00 Uhr geöffnet. Der erste Schultag im neuen Jahr beginnt am Dienstag, 7.1.2025 um 7.45 Uhr. Auch die Betreuung ist dann wieder für Ihre Kinder da. Das Kollegium der Astrid-Lindgren-Schule und die Mitarbeiterinnen der Kernzeitbetreuung wünschen eine schöne und geruhige Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr. Wir bedanken uns recht herzlich für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und die tollen Aktionen, die wir gemeinsam gemacht haben. Ohne Ihre Unterstützung wäre das nicht möglich gewesen. Wir freuen uns darauf, alle Schülerinnen und Schüler nach den Ferien gesund und munter wiederzusehen.



Weihnachtsbaum in der Grundschule
Foto: Astrid-Lindgren-Schule

Ein herzliches Dankeschön

Ein herzliches Dankeschön

Hiermit möchten wir uns ganz herzlich bei Frau Riemer bedanken, die unsere Schule seit vielen Jahren mit ihrer jährlichen Spende unterstützt. Vielen Dank für Ihr Engagement für die Kinder. Das Kollegium der Astrid-Lindgren-Schule Siegelbach

Förderverein Kindergärten und Grundschule Siegelbach e.V.

Weihnachtsgeschenke

Anlässlich des frohen Festes bekommen auch in diesem Jahr die Kindergärten und die Grundschule in Siegelbach wieder tolle Geschenke für die Kinder. Für den evangelischen Kindergarten gibt es eine große Rhythmmikskiste mit 34 Instrumenten und ein tolles XXL-City-Parkhaus. Der katholische Kindergarten hat sich XXL-Schaumstoff-Bauklötze für den Turnraum gewünscht. Hierfür gab es von uns einen Zuschuss von 300 €. Das Weihnachtsgeschenk für die Grundschüler ist ein Besuch der experimenta in Heilbronn im März 2025.



Weihnachtsgeschenke

Foto: Förderverein

Wir hoffen alle Kinder, Erzieher und Eltern freuen sich. Wir danken all unseren Mitgliedern und Spendern für ihre Unterstützung. Nur durch sie sind diese Geschenke möglich.

Wir wünschen euch allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.

Eure Vorstandschaft

Theresa Senousy, Katharina Skolle, Marie-Theres Morgenstern und Monique Phillips

Evangelischer Kindergarten Samenkorn Siegelbach

Weihnachtsgrüße aus dem Kindergarten Samenkorn



Foto: Kindergarten Samenkorn

Förderverein Musikverein Siegelbach

Frohe Weihnachten



Foto: Pixabay

LandFrauenverein Siegelbach

Weihnachtsgruß der Siegelbacher LandFrauen

Die Vorstandschaft der LandFrauen wünscht allen Mitgliedern wundervolle und friedliche Weihnachten im Kreise lieber Menschen.

Wir blicken erneut auf ein spannendes Jahr zurück, mit vielen kreativen, traditionellen, leckeren und interessanten Veranstaltungen. Danke an alle Helferinnen und die Orgateams. Nur gemeinsam können wir diese außergewöhnlichen und vielfältigen Programme zusammenstellen und durchführen.

Wir freuen uns auf ein neues, ereignisreiches Jahr 2025, mit vielen tollen Treffen, Workshops und Vorträgen. Bleibt gesund und startet gut in das neue Jahr. Eure Vorstandschaft



Foto: design via canva

Atme dich fit

Am Mittwoch, 15. Januar starten die LandFrauen mit dem ersten Programmpunkt im Jahr 2025. Um 19.00 Uhr findet im Bürgerzentrum ein zweistündiger Vortrag und Kennenlernworkshop zur Atemtechnik nach Wim Hof statt. Referentin Katja Hasfeld wird zunächst etwas über die Wirkungsweise und Hintergründe der Atemtechnik erzählen. Anschließend folgt ein praktischer Teil mit Übungen, die jede/r zu Hause nachmachen kann. Gerade in der kalten Jahreszeit soll diese Technik ein Booster für das Immunsystem sein. **Mitzubringen ist eine Yogamatte oder Decke.** Mitglieder nehmen für 10 EUR teil, Nichtmitglieder atmen für 20 EUR. Anmeldungen bis 12. Januar auf dem LandFrauenhandy oder per Mail.

Musikverein Siegelbach

Einstimmung auf die Weihnachtszeit durch das Jugendorchester

Beim Seniorenachmittag am 4.12.2024 des Seniorenclubs „Goldener Herbst“ durften wir mit dem Jugendorchester wieder musizieren. Wir haben uns sehr über die Einladung gefreut. Erstmals waren dieses Jahr auch unsere Schülerinnen und Schüler der Bläserklasse dabei. Ihr habt das richtig toll gemacht! Als Dankeschön hat jeder von uns ein Paar Weihnachtssocken vom Seniorenclub-Nikolaus erhalten. Das war eine ganz tolle Überraschung!

Vielen lieben Dank dafür. Es hat uns sehr viel Freude gemacht!

Am Freitag, 13.12. fand gemeinsam mit der Bläserklasse die Weihnachtsfeier des Jugendorchesters statt. Um 16.30 Uhr trafen wir uns im Sportheim. Bei weihnachtlicher Stimmung, mit Punsch und Weihnachtsliedern, backten wir leckere Plätzchen, welche von den Jungmusikerinnen und -musikern schön verziert wurden. Am Abend fand die letzte gemeinsame Probe vor dem Auftritt beim Winterdörfle statt. Es war ein toller Nachmittag und es hat uns viel Spaß bereitet! Vielen Dank dem SCS für die Bereitstellung des Sportheims.

Am Samstag, 14.12., fand das Siegelsbacher Winterdörfle mit dem letzten Müllmarkenverkauf statt. Unser Jugendorchester durfte gemeinsam mit der Bläserklasse das Fest musikalisch umrahmen. Mit guter Unterhaltung und einer winterlichen Atmosphäre konnten die Besucher das Fest genießen. Wir bedanken uns bei den beteiligten Vereinen für diese Auftrittsmöglichkeit.

Weihnachtsgrüße

Wir möchten uns bei allen Helfern, Gönnern, Unterstützern, Mitgliedern und Musikern für das vergangene Jahr recht herzlich bedanken. Wir freuen uns, auch in diesem Jahr wieder zum traditionellen Weihnachtsliedersingen am Heiligabend einladen zu dürfen. Beginn ist um 16.00 Uhr vor dem Bürgerzentrum. Bitte denkt daran, eine eigene Tasse mitzubringen, da diese vor Ort nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Weihnachtsgrüße 2024

Foto: db

Sportclub 1921 Siegelsbach e.V.

Christbaumsammlung Wohin mit dem Christbaum?

Wir, die Jugendabteilung des Sportclubs Siegelsbach, holen Ihren Christbaum am Samstag, 11. Januar 2025, gerne ab. Bitte stellen Sie Ihren Tannenbaum ab 9.00 Uhr zur Abholung bereit. Für unsere Mühe bitten wir um eine kleine Spende von 2 Euro je Baum.

Wir bitten, die Spende auf unser **Paypal**- oder **Bankkonto** zu überweisen. Gerne können Sie die Spende auch an den Tannenbaum hängen. Paypal: scsiegelsbach@gmail.com

Bankkonto: Sportclub Siegelsbach, Volksbank Kraichgau
IBAN DE90 6729 2200 0067 0107 01, BIC: GENODE61WIE



Foto: R. Remmele

Weihnachts- und Neujahrgrüße

Es ist eine Ehre – kein Amt

Hiermit möchten wir die Gelegenheit nutzen, um uns bei allen Ehrenamtlichen des SCS zu bedanken. Ohne euch könnten wir den Verein nicht aufrechterhalten.

Ein großes Dankeschön an alle Betreuer, AHLer für die Unterstützung bei Heimspielen, Tape-Virtuosen, Linienrichter, Kuchenspenderrinnen, Kuchenverkäuferinnen, Helfer bei Festen und Veranstaltungen, Freizeit-Sterne-Köche, Freizeit-Sterne-Kochgehilfen, Platzwart, Ordner, DJs, Fotografen und last but not least an die Vorstandschaft und unseren Ausschuss. Vielen Dank für eure Zeit, eure Ideen, euer Engagement, eure Meinung, eure Solidarität, eure Loyalität und eure Leidenschaft.

Tennisclub Siegelsbach e.V.

Weihnachtsgrüße

Die Vorstandschaft des Tennisclubs Siegelsbach wünscht allen Mitgliedern sowie den Einwohnern von Siegelsbach frohe und gesegnete Weihnachten mit schönen Stunden im Kreis der Familie und ein gesundes glückliches Jahr 2025.

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen



Redaktionsschluss und Erscheinungstermine über Weihnachten und Neujahr

Betriebsferien des Verlags

Vom 23.12.2024 bis 6.1.2025 macht der Verlag Betriebsferien.

In den Wochen 52/2024 und 1/2025 erscheint daher kein Mitteilungsblatt.

Das erste Mitteilungsblatt im neuen Jahr erscheint am Freitag, 10.1.2025. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am Dienstag, 7.1.2025, um 12.00 Uhr für die amtlichen Bekanntmachungen (einschließlich Vereine Siegelsbach) und um 16.00 Uhr für die Bad Rappenauer Vereinsmitteilungen und Kirchen.

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

Sitz Bad Rappenau
Landkreis Heilbronn

AZ: 815.110

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Zweckverbandes „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“, Bad Rappenau vom 4. Dezember 2024

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 4. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

(2) Der Zweckverband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbau-berechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Der Zweckverband kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4**Anschlusszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5**Benutzungszwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Zweckverband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6**Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7**Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vorahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8**Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies, insbesondere wegen der benötigten Wassermenge, mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9**Unterbrechung des Wasserbezugs**

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10**Einstellung der Versorgung**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wasser-gesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtung (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer, unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks, für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage;
5. Im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Zweckverbandes. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung und Veränderung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstückanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs.) Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der notwendigen Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.
2. Die Kosten der Herstellung und Veränderung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse. Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden (§ 14 Abs. 4).
3. Die Kosten für die Beseitigung von Hausanschlüssen. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt der Zweckverband.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem Zweckverband vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit der Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden.

Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsabrechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den vom Zweckverband hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an den Zweckverband zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite des Zweckverbandes übermittelt werden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer vom Zweckverband gesetzten, angemessenen Frist bei diesem ein, darf er den Verbrauch, auf Grundlage der letzten Ablesung, schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

(3) Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer,
- aktueller Zählerstand,
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
- Durchflusswerte,
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
- Betriebs- und Ausfallzeiten,
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist die Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die 30 Meter und länger sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Ist die Anschlussleitung vor der Grundstücksgrenze unverhältnismäßig lang (siehe Nr. 2), kann der Zweckverband auch verlangen, dass ein geeigneter Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grenze zur öffentlichen Straße mit der Versorgungsleitung angebracht wird.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde/Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teilei-

gentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Bei Grundstücken, für die eine Nutzung als Golffläche zulässig ist, beträgt der Nutzungsfaktor 0,07. Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlichen Geschosszahlen zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(5) Weist der Bebauungsplan sowohl eine berg- als auch eine talseitige Höhe der baulichen Anlage aus, so ist die bergseitige Höhe gemäß Abs. 1 bis 4 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(6) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse, eine Baumassenzahl oder eine First- bzw. Traufhöhe, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Geschosshöhe über Normalnull fest, so ist die zulässige Höhe aus der Differenz der Geschosshöhe über Normalnull zum unteren Bezugspunkt (z.B. Erdgeschossfußbodenhöhe) in eine Geschosshöhe entsprechend der Absätze 1 bis 3 umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

- bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
- soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
- wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,83 Euro.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

- in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
- in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.
- in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
- in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Der Zweckverband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrags vereinbaren.

(2) Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

§ 41 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension	nach MID	Grundgebühr/ Monat
Qn 2,5/ DN 20	Q3 4,0	8,26 Euro
Qn 6/ DN25	Q3 10	20,65 Euro
Qn 10/ DN 40	Q3 16	28,91 Euro
Qn 15/ DN 50	Q3 25	41,30 Euro
Qn 40	Q3 63	148,67 Euro
Qn 60	Q3 100	247,78 Euro
Qn 150	Q3 250	454,26 Euro
DN 50, Qn 15 (Verbund)/ DN 50 V		148,67 Euro
DN 80, Qn 40 (Verbund)/ DN 80 V		247,78 Euro
DN 100, Qn 60 (Verbund)/ DN 100 V		289,08 Euro
DN 150, Qn 150 (Verbund)/ DN 150 V		495,56 Euro

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Bei Zählerstandrohren oder sonstigen beweglichen Wasserzählern werden als Grundgebühr eine Mietgebühr von 0,60 Euro/Tag und eine pauschale Grundgebühr von 26,00 Euro je Abrechnung erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Zählerstandrohres bzw. des beweglichen Wasserzählers.

§ 43 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,27 Euro.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

- Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 45a Bereitstellungsgebühren

(1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt der Zweckverband neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 42, 43) eine Bereitstellungsgebühr.

(2) Reserveanschlüsse dienen zur Deckung eines Spitzenbedarfs oder zum Ersatzbezug.

(3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist

- im Falle des Ersatzbezuges, die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten;
- bei Reserveanschlüssen, die der Spitzendeckung dienen, die im Durchschnitt der letzten 3 Jahre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge;

(4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,85 Euro.

(5) Bereitstellungsgebühren werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet.

§ 46 Entstehung der Gebührenschild

(1) In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 und 45a entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Bauarbeiten.

(4) Der Wasserverbrauch zwischen dem Tag der Ablesung und dem Stichtag der Abrechnung kann vom Zweckverband durch Hochrechnung unter Berücksichtigung des bisherigen gewöhnlichen Wasserverbrauchs ermittelt werden.

(5) Die Gebührenschild gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 45 und 45a entfällt die Pflicht der Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Beginn des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung für das vierte Quartal des Kalenderjahres wird mit der Schlussrechnung für den Erhebungszeitraum zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern, oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handel von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen.

Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.

Der Zweckverband weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 8. Dezember 2021 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, 4. Dezember 2024
Der Verbandsvorsitzende
Oberbürgermeister Sebastian Frei

Zum Fahrplanwechsel: Das ändert sich im Neckartal**Die SWEG informiert**

Zum europaweiten Fahrplanwechsel am 14.12.2024 gilt auch im Stuttgarter Netz/Neckartal der SWEG Bahn Stuttgart GmbH (SBS) ein neuer Fahrplan mit einigen Anpassungen.

Unter anderem vereinheitlicht das Land Baden-Württemberg die Produktkategorien im Regionalverkehr, um den Fahrgästen noch einfacher und besser Orientierung zu geben. Hieraus ergibt sich, dass die Zugattung „Interregio-Express“ (IRE) zukünftig mit der bundesweit einheitlichen Bezeichnung „Regionalexpress“ (RE) verkehren wird. Im Netz Neckartal ändern sich dadurch die Bezeichnungen zweier Linien.

Die Änderungen und Verbesserungen zum Fahrplanwechsel auf den einzelnen SBS-Linien**IRE 6 (Tübingen Hbf. – Stuttgart Hbf.) verkehrt künftig als RE 6**

Der IRE 6 wird in RE 6 umbenannt. Der Fahrplan auf dieser Linie ändert sich durch die Namensänderung jedoch nicht.

RE 17b (Bruchsal – Mühlacker) heißt künftig RE 71 (Heidelberg – Bruchsal – Mühlacker)

Auf der Strecke zwischen Mühlacker und Heidelberg Hbf. verkehrt ab dem 15.12. der RE 71. Er ersetzt den bisherigen RE 17b zwischen Bruchsal und Mühlacker, wodurch sich auch neue Abfahrtszeiten ergeben. Für Fahrgäste erschließt sich dadurch eine neue Direktverbindung von Mühlacker nach Heidelberg Hbf. – umgangssprachlich auch als „Fliegender Heidelberger“ bezeichnet –, die alle zwei Stunden verkehrt.

MEX 12/18 (Osterburken/Heilbronn Hbf. – Stuttgart Hbf. – Tübingen Hbf.)

An den Wochenenden (Sa. und So.) werden bei mehreren Verbindungen der Linien MEX 12 und MEX 18 zusätzliche Fahrzeuge eingesetzt, um so mehr Sitzplätze anbieten zu können.

Werktags ist eine zusätzliche Bereitstellung von Kapazitäten aufgrund des Betriebskonzeptes im Netz sowie einer begrenzten Zugflotte jedoch leider nicht möglich.

Neue Müllmarken gibt es seit dem 2.12.2024**Rechtzeitig kaufen!**

Die Müllmarken und Banderolen für 2025 werden seit dem 2.12.2024 verkauft. Die Müllmarken und Banderolen für 2025 sind auch online erhältlich. Der Onlineshop ist unter www.muellmarken-landkreis-heilbronn.de erreichbar.

Vorverkaufsstellen für Müllmarken und Banderolen sind in Bad Rappenau

- Im Foyer des Rathauses Bad Rappenau zu den Öffnungszeiten des zentralen Bürgerbüros
- In den Bürgerbüros der Stadtteile zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten

In Siegelsbach

- Gemeinde Siegelsbach
Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelsbach

Die Gebühren für 2025 betragen:

Bezeichnung	Gebühr
40-l-Restmüllmarke	38,00 Euro
60-l-Restmüllmarke	57,00 Euro
80-l-Restmüllmarke	76,00 Euro
120-l-Restmüllmarke	114,00 Euro
240-l-Restmüllmarke	228,00 Euro
40-l-Banderole	2,20 Euro
60-l-Banderole	3,30 Euro
80-l-Banderole	4,40 Euro
120-l-Banderole	6,60 Euro
240-l-Banderole	13,20 Euro
60-l-Bioabfallmarke	18,00 Euro
80-l-Bioabfallmarke	24,00 Euro
120-l-Bioabfallmarke	36,00 Euro
240-l-Bioabfallmarke	72,00 Euro
50-l-Abfallsack für Restmüll	5,70 Euro
60-l-Sack für Gartenabfälle	1,50 Euro

Die **Banderolen** aus dem Jahr 2024 gelten noch das ganze Jahr 2025. **Abfallsäcke für Restmüll** und **Säcke für Gartenabfälle** können ebenfalls im neuen Jahr aufgebraucht werden. Ab Januar 2025 werden nur Abfallbehälter mit neuer Marke oder gültiger Banderole geleert.

Öffentliche Bekanntmachung**1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach**

Das Regierungspräsidium Stuttgart, hat mitgeteilt, dass die vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach am 17.9.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass vom 28.11.2024, AZ: RPS21-2511-434/3 aufgrund von § 6 Abs. 4 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigungsfiktion eingetreten ist (§ 10 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB).

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes 2013/2014 1. Änderung sind die Pläne vom 8.2.2021 maßgebend: Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 6a BauGB werden bei der Stadt Bad Rappenau, Kirchplatz 4 in Bad Rappenau und bei den Gemeinden Kirchartd (Hauptstraße 36, 74912 Kirchartd) und Siegelsbach (Wagenbacher Straße 4a, 74936 Siegelsbach) während der üblichen Sprechzeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.

Auskünfte nach § 6 Abs. 5 BauGB über deren Inhalt werden bei der Stadt Bad Rappenau in der Abteilung Stadtplanung, erteilt.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Stadt Bad Rappenau und
Gemeinde Siegelsbach

**Verantwortlich für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und
Mitteilungen:**

Für die Stadt Bad Rappenau:
Oberbürgermeister Sebastian Frei,
Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau
Für die Gemeinde Siegelsbach:
Bürgermeister Tobias Haucap,
Wagenbacher Str. 4 a, 74936 Siegelsbach
o.i.V.i.A.

**Verantwortlich für den übrigen Inhalt,
„Was sonst noch interessiert“ und den
Anzeigenteil:**

Timo Bechtold,
Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau
Druck und Verlag:
Druckerei Stein GmbH, Kirchenstr. 10,
74906 Bad Rappenau
Tel. 07264 70246-0
www.druckerei-stein.de

INFORMATIONEN

Einzelverkaufspreis: 1,40 €

Bildnachweise:
© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de
www.nussbaum-lesen.de

Die Unterlagen können auch im Internet (<https://www.badrappe-nau.de/wirtschaft/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-und-flaechennutzungsplan>) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht

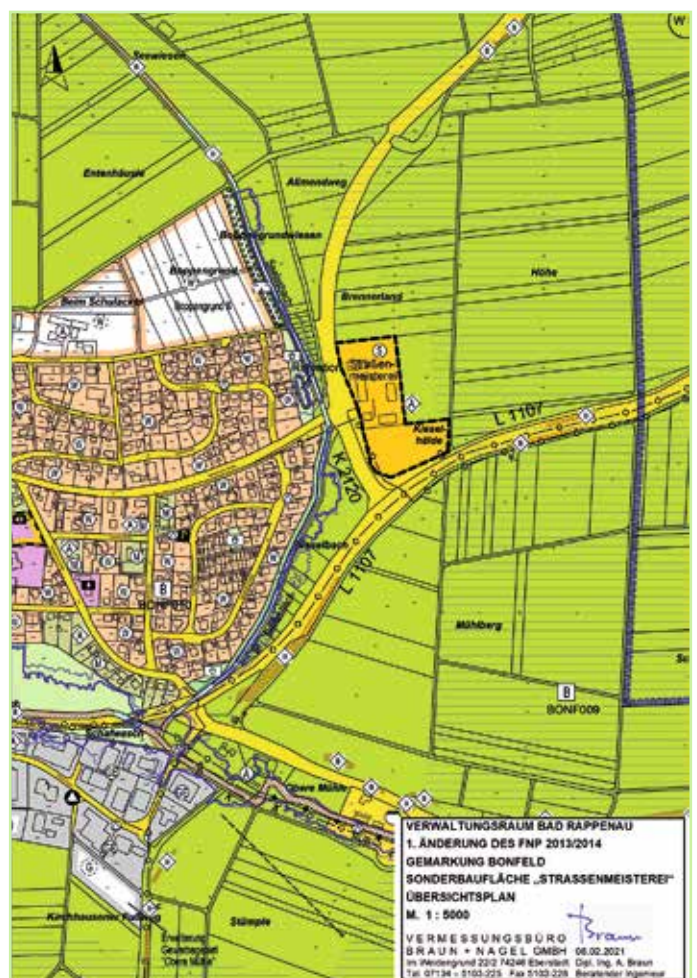
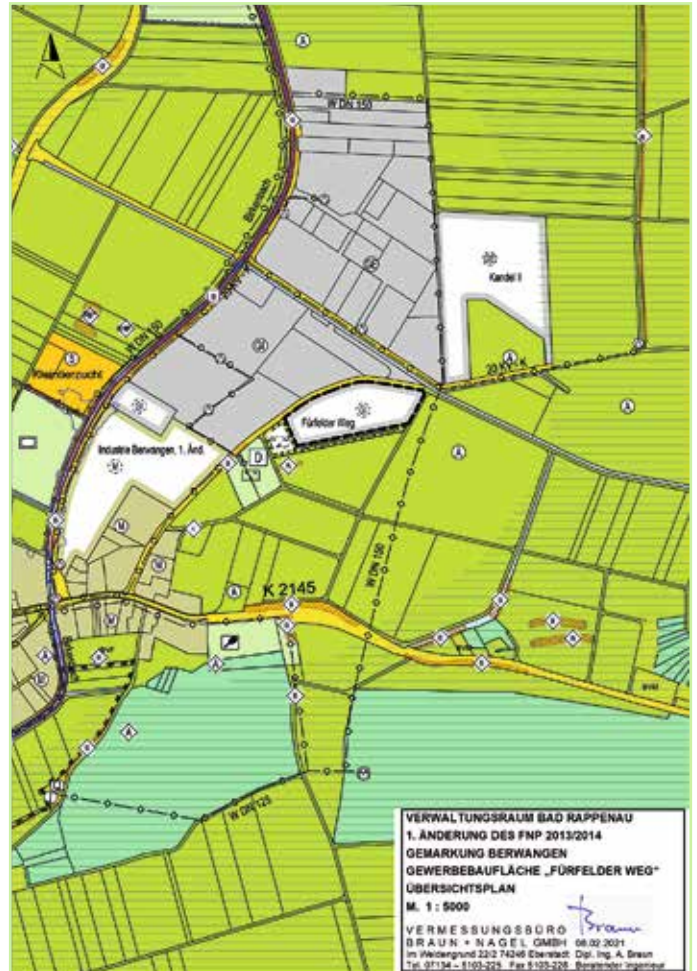
Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

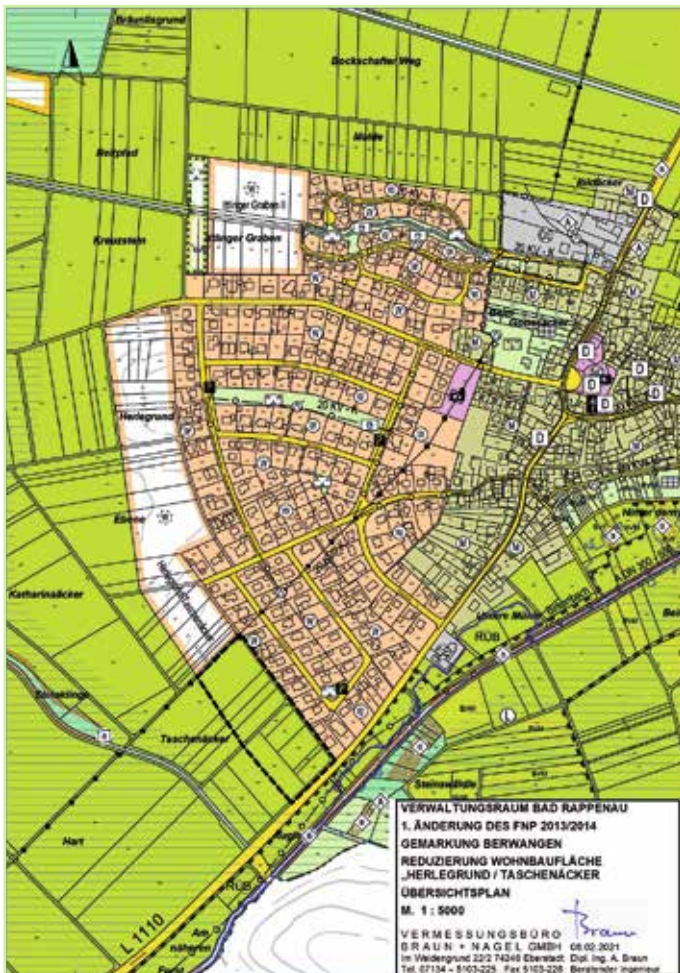
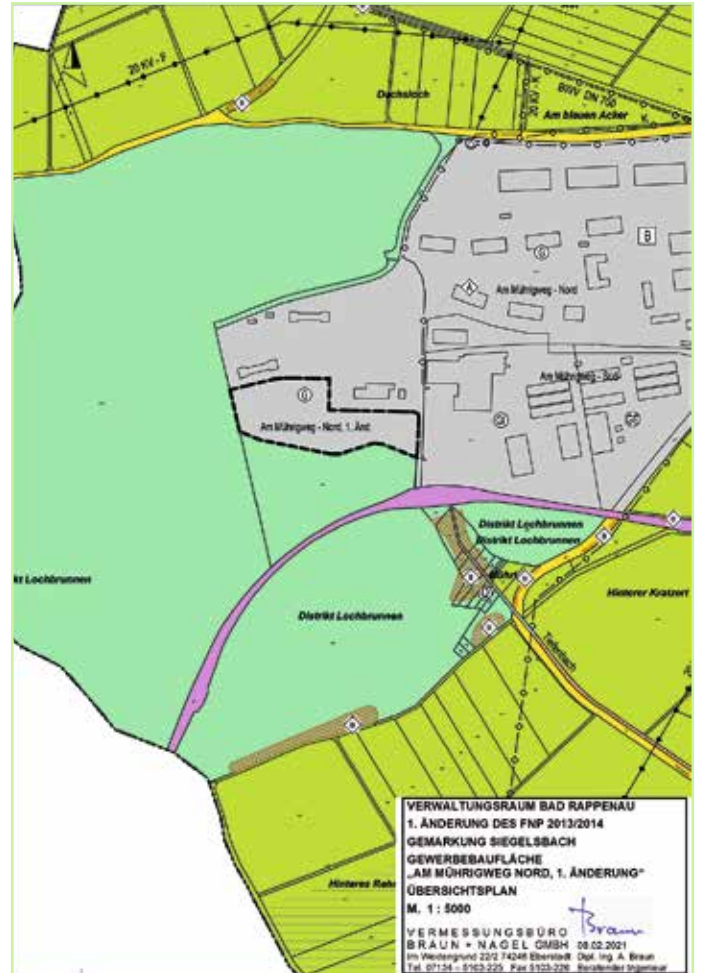
Dies gilt nicht, wenn

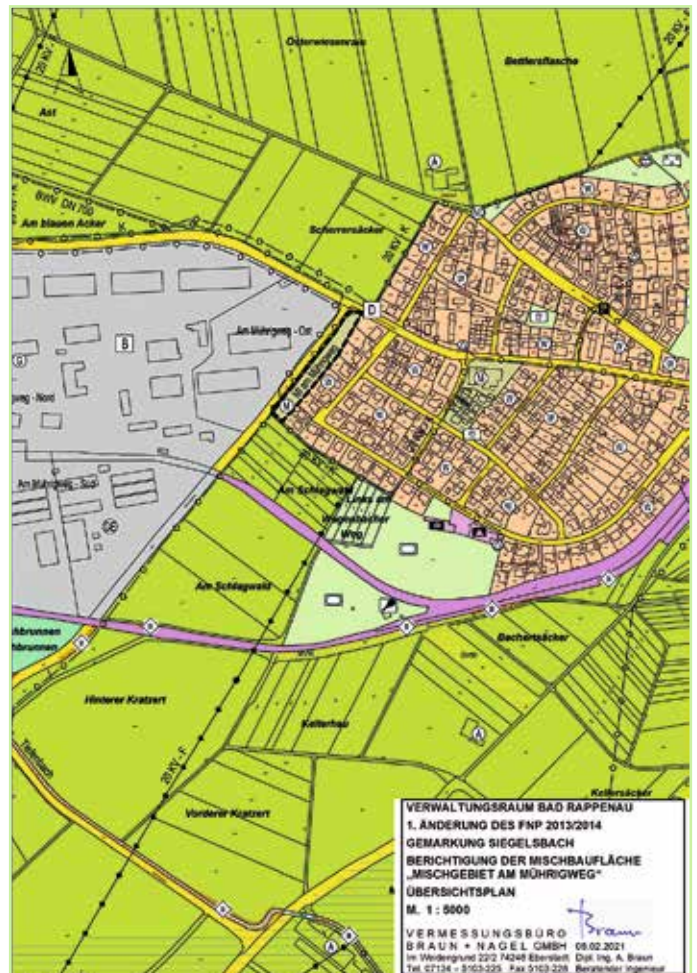
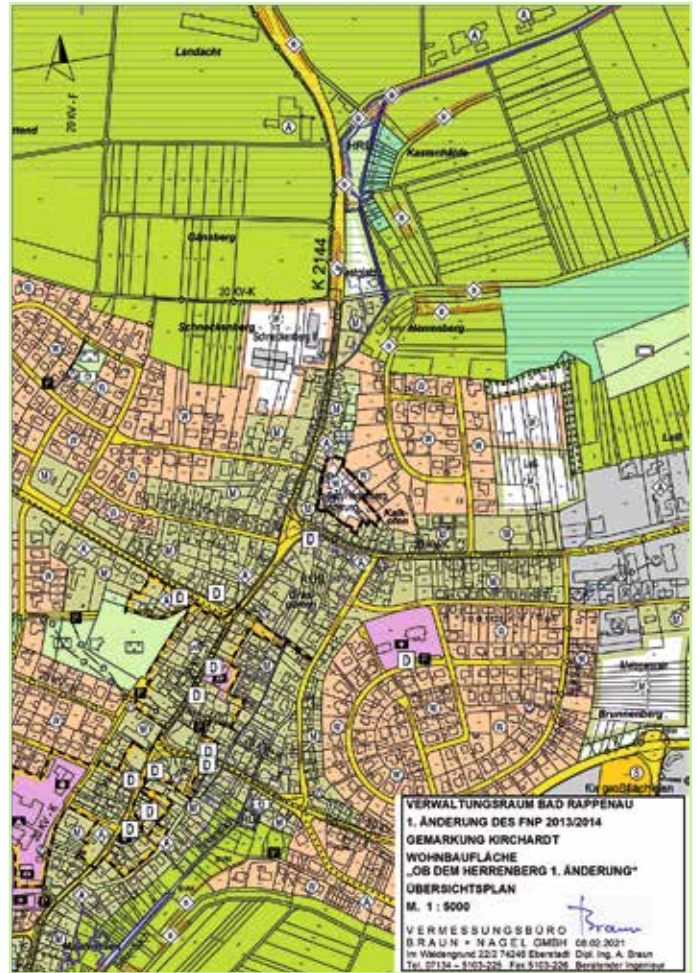
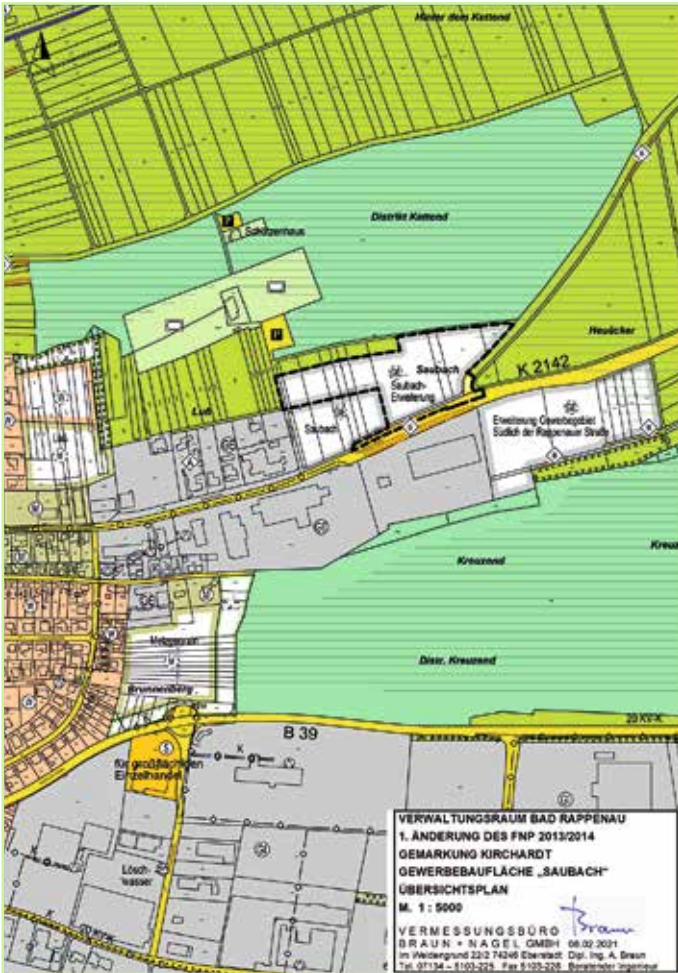
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Rappenau, 10.12.2024







Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mitgeteilt, dass die vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach am 17.09.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplans, mit Erlass vom 28.11.2024, AZ: RPS21-2511-434/4 aufgrund von § 6 Abs. 4 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigungsfiktion eingetreten ist (§ 10 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB).

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans 2013/2014, 2. Änderung sind die Pläne vom 31.7.2023 maßgebend: Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung wirksam.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 6a BauGB werden bei der Stadt Bad Rappenau, Kirchplatz 4 in Bad Rappenau und bei den Gemeinden Kirchardt (Hauptstraße 36, 74912 Kirchardt) und Siegelsbach (Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelsbach) während der üblichen Sprechzeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Auskünfte nach § 6 Abs. 5 BauGB über deren Inhalt werden bei der Stadt Bad Rappenau in der Abteilung Stadtplanung, erteilt.

Die Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.badrappenau.de/wirtschaft/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-und-flaechennutzungsplan> eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht

Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bad Rappenau, 10.12.2024

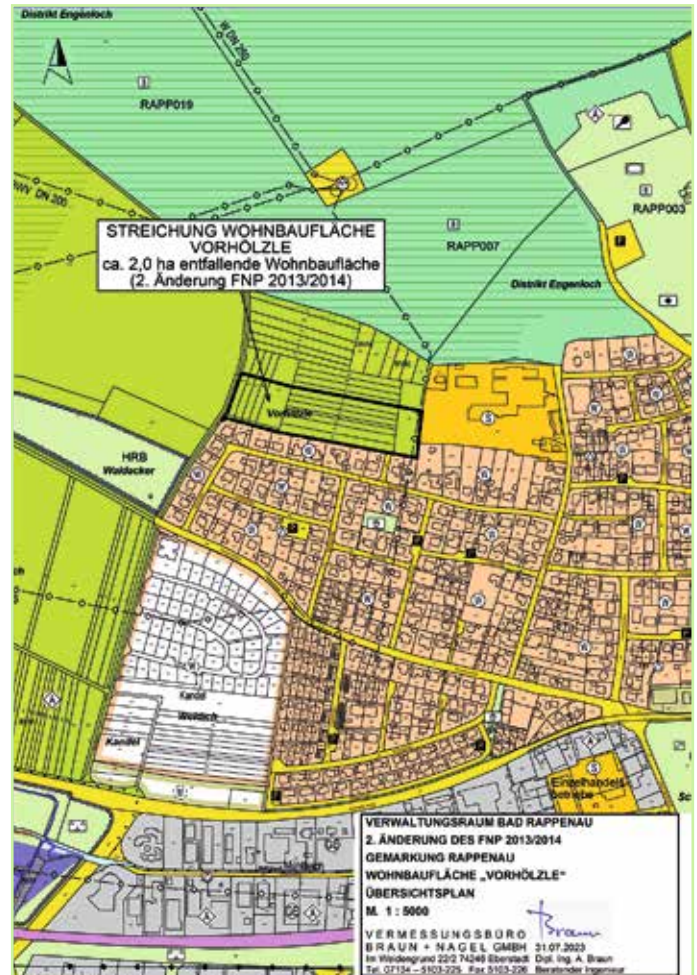
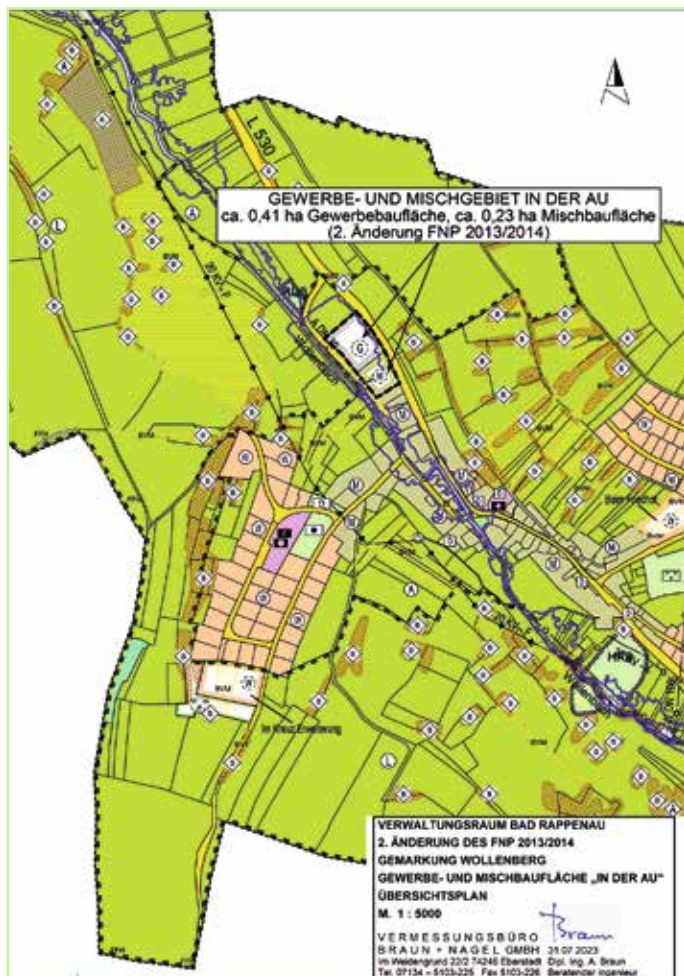


Foto: Alesmunt/Stock/Getty Images Plus



Bekanntmachungen des Landratsamtes



Abzug des Bauschuttcontainers aus Babstadt

Auf dem Häckselplatz in Bad Rappenau-Babstadt konnten die Bürgerinnen und Bürger bisher ihren Bauschutt gegen Gebühr abgeben. Die gesammelten Mengen sind inzwischen deutlich zurückgegangen. Dem gegenüber stehen jedoch erheblich gestiegene Kosten für die Sammlung und Entsorgung. Der Bauschuttcontainer wird deshalb zum 31.12.2024 abgezogen. Ab Januar kann Bauschutt weiterhin auf den Entsorgungszentren in Eberstadt und Schwaigern-Stetten gegen Gebühr abgegeben werden.

Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Heilbronn

Öffnungszeiten über die Feiertage

Die **Entsorgungszentren Eberstadt und Schwaigern-Stetten** sind bis Samstag, 21.12., wie gewohnt geöffnet. Danach haben sie von Montag, 23.12. bis einschließlich Donnerstag, 26.12. geschlossen. Am Freitag, 27.12. und am Samstag, 28.12. ist regulär geöffnet. Von Montag, 30.12. bis einschließlich Mittwoch, 1.1.2025 haben sie geschlossen. Im neuen Jahr 2025 sind die Entsorgungszentren wieder ab Donnerstag, 2.1.2025 wie gewohnt geöffnet.

Die **übrigen Recyclinghöfe** haben am Dienstag, 24.12., am Dienstag, 31.12. sowie an den Feiertagen geschlossen. Ansonsten sind sie zu den üblichen Zeiten geöffnet.



**BENUTZE DEN
MÜLLEIMER
DENKT AN DIE UMWELT**

Grafik: NataliPopova/iStock/Getty Images Plus

Volkshochschule Bad Rappenau



Kursübersicht bis Ende Januar

Die ausführlichen Beschreibungen finden Sie im Programmheft und unter www.vhs-unterland.de, ebenso die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Gebühren gelten für die Mindestteilnehmerzahl.

Typ der Woche

242BR30505 Es muss nicht immer Zucker sein!

Ist Zucker wirklich so schlecht wie sein Ruf? Was macht Zucker mit unserem Körper und was sind die Folgen eines zu hohen Zuckerkonsums? Diese und noch mehr Fragen klären wir in diesem Vortrag. Zudem lernen wir unterschiedliche Zuckerarten kennen und wie man sogenannte „Zuckerfallen“ enttarnen kann.

Do., 16.1.2025, 19.00 – 21.00 Uhr, 1x, 11 €

Mensch, Gesellschaft, Umwelt

242BR10475 Plötzlich pflegebedürftig - was nun?

Do., 9.1.2025, 18.00 – 20.00 Uhr, 1x, 0 €

242BR11040 Lässt sich mit Chemie die Welt retten?

Beispiele aus Ernährung, Medikamentenversorgung, Natur und Umwelt

Chemie begegnet und beeinflusst uns jeden Tag – oft ganz unbewusst. An drei Beispielen gehen wir dem auf den Grund: Lebensmittel bestehen aus chemischen Stoffen, aber was genau essen wir da eigentlich? Medikamente sind ohne Chemie nicht denkbar. Doch manchmal ist in den Medikamenten nicht drin was drin sein sollte. Was sind Fake-Medikamente? Was atmen wir täglich mit der Luft ein? Wie sauber ist unser Trinkwasser? Wie wirken sich Pflanzenschutzmittel auf die Natur aus? Dabei wird auf die Möglichkeiten, aber auch Gefahren durch den Einsatz von Chemie eingegangen.

Di., 14.1.2025, 9.30 – 12.00 Uhr, 2x, 37 €

242BR50001 Chancen nutzen und meine Zukunft gestalten: Berufsperspektiven für Frauen-Infoabend mit der Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken

Sie stehen mitten im Berufsleben, aber Sie fühlen, es fehlt etwas? Ihr Arbeitsalltag soll herausfordernder oder erfüllender oder einfach anders sein? Sie wünschen sich eine Veränderung und mehr Zufriedenheit bei der Arbeit? Sie befinden sich in einer neuen Lebenssituation und Ihre beruflichen Ziele haben sich geändert? Sie fühlen sich von der Informationsflut überwältigt und suchen nach passenden persönlichen Antworten? Die Informationsveranstaltung hilft, Struktur und Klarheit in das Gedankenwirrwarr um Ihre berufliche Zukunft zu bringen und beantwortet Fragen zu Karriereplanung, beruflichem Wiedereinstieg, Weiterbildung oder erfolgreicher Bewerbung. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, sich für eine individuelle, neutrale und kostenfreie Beratung am 28.1.2025 anzumelden. Dabei wird Ihre aktuelle berufliche Situation genauer analysiert. Di., 21.1.2025, 18.00 – 19.30 Uhr, 1x, Kulturhaus, Heinsheimer Straße 16, Seminarraum, 0,00 €

Gesundheit und Ernährung

242BR30331 Ganzheitliches Sehtraining

Verspannungen, falsche Sehgewohnheiten und viel Zeit vor dem Bildschirm beeinträchtigen unsere Sehkraft. Das muss nicht sein, denn wir können unsere Augen einfach und effektiv noch in jedem Alter trainieren, um wieder besser zu sehen. Neben Übungen zum Lockern der Augenmuskulatur wird auch auf spezielle Augenkrankheiten wie Kurz-, Weit- oder Alterssichtigkeit eingegangen.

Sa., 11.1.2025, 14.00 – 17.00 Uhr, 1x, 27 €

242BR30001 Auszeit vom Alltag für Frauen

Sa., 18.1.2025, 10.00 – 15.00 Uhr, 1x, 44 €

Kultur und Gestalten

242BR20951 Sockenstricken leicht gemacht

Mo., 13.1.2025, 19.00 – 21.00 Uhr, 3x, 38 €

242BR20720 Acrylmalworkshop für Neugierige

Sie haben Lust, einmal künstlerisch tätig zu werden, aber Ihnen fehlt der Mut, die Idee und das Material? Unter Anleitung entsteht an diesem Abend Ihr eigenes Kunstwerk. Dabei malen alle Teilnehmenden dasselbe Motiv. Künstlerische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Malen in der Gruppe macht Freude und am Ende nehmen alle ihre individuelle Umsetzung des Motivs mit nach Hause.

Fr., 17.1.2025, 18.00 – 21.00 Uhr, 1x, 29 €

242BR20740 Aquarelle – ausdrucksstark gestaltet für Anfänger/-innen und Fortgeschrittene

Di., 21.1.2025, 19.00 – 21.30 Uhr, 3x, 48 €

242BR20910 Jeans-Upcycling: Taschen

Sa., 25.1.2025, 10.00 – 14.00 Uhr, 1x, 26 €